

Satzung

des Bezirksverbands Nord im BDZ

– Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – e.V.

§ 1 Name und Zielsetzung

- (1) Rechtsgrundlage dieser Satzung ist die Satzung des BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – (nachfolgend BDZ genannt) in der jeweils geltenden Fassung (Bundessatzung), die, soweit im nachfolgenden auf sie Bezug genommen wird, Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Bundessatzung gilt soweit diese Satzung keine konkreten Regelungen trifft.
- (3) Der Bezirksverband Nord im BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft -, im folgenden BV genannt, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung (BFV) in den Bundesländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und auf Antrag von Ortsverbänden auch aus anderen Bundesländern.
- (4) Der BV vertritt und fördert die beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (5) Der BV steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.
- (6) Der BV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Sitz

Der BV hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des BDZ im regionalen Vertretungsbereich des BV sind Mitglieder des BV. Auf Antrag können auch Mitglieder des BDZ mit Dienst- oder Wohnsitz außerhalb des regionalen Vertretungsbereichs des BV Mitglieder des BV werden. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit dem regional zuständigen Bezirksverband sowie ggfs. der Bundesleitung des BDZ.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BV endet gemäß den Vorschriften der Bundessatzung.
- (2) Durch Überweisung in einen anderen BV geht die Mitgliedschaft auf diesen über.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im BV erlöschen alle hieraus herzuleitenden Rechte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und den Abstimmungen zu beteiligen,
 - b) Anträge über seinen Ortsverband an den Bezirkstag zu stellen,
 - c) am Bezirkstag teilzunehmen,
 - d) die berufsfördernden und sozialen Einrichtungen des BDZ und seiner Gliederungen zu nutzen.

Die Mitglieder haben das Recht, die gewerkschaftlichen Dienstleistungen des BDZ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) sich für die Ziele des BDZ einzusetzen, alle seinem Wohl dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem BDZ oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c) die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) als gewählte Vertreterin bzw. als gewählter Vertreter vor den dazu bestimmten Gewerkschaftsgliederungen Rechenschaft über die gewerkschaftliche Tätigkeit abzulegen.

§ 8 Beitragszahlung

Soweit die Beiträge nicht nach den Vorschriften der Bundessatzung von den Bezügen einbehalten werden, sind diese grundsätzlich monatlich im Voraus an den BV zu entrichten. Hierfür ist durch das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen

§ 9 Organe des BV

Organe des BV sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Bezirkshauptvorstand,
- c) die Bezirksleitung (Vorstand des BV im Sinne von § 26 der Bundessatzung).

§ 10 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BV. Er findet erstmals im Jahr 2007 und sodann alle fünf Jahre statt.
- (2) Mitglieder des Bezirkstags sind
 - a) die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes,
 - b) die gewählten stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände (§ 11).

Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie Ehrenvorsitzende und gewählte Ehrenmitglieder nehmen beratend teil.

- (3) Der Bezirkstag wird von der bzw. dem Bezirksvorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit spätestens zwei Monate vor dem Bezirkstag in der Bundeszeitschrift, in einem Mitteilungsblatt des BV und durch Rundschreiben an die Ortsverbände einberufen. Das Rundschreiben kann in elektronischer Form versandt werden. Die Tagesordnung, der Geschäftsbericht, und die Anträge (vgl. Absatz 4) werden den Mitgliedern des Bezirkstages spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag bekannt gegeben.
- (4) Anträge zum Bezirkstag können die Bezirksleitung, der Bezirkshauptvorstand und seine Mitglieder, die Ortsverbände und die Mitglieder über ihre Ortsverbände stellen. Sie sind mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag bei der Bezirksleitung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Bezirkstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn – unter Angabe der Verhandlungsgegenstände -
 - a) der Bezirkshauptvorstand dies mit Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
 - b) zwei Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden dies fordern.
- (6) Ein außerordentlicher Bezirkstag zur Auflösung des BV (§ 26) ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- (7) Die bzw. der Bezirksvorsitzende eröffnet den Bezirkstag; Stellvertretung ist zulässig. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte eine Verhandlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bezirkstags ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Nähere regeln die Geschäfts- und Wahlordnung.
- (8) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der BV trägt die Kosten für die Entsendung der in vorstehendem Absatz 2 genannten Teilnehmer am Bezirkstag.

§ 11 Delegierte

- (1) Die Ortsverbände wählen die stimmberechtigten Delegierten zum Bezirkstag.
- (2) Ortsverbände, die zum Zeitpunkt der Einberufung des Bezirkstages mehr als 50 Mitglieder haben, entsenden je 50 Mitglieder einen Delegierten.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jedes anwesende Mitglied des Bezirkstags hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht ist übertragbar.

§ 13 Zuständigkeit des Bezirkstags

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für die

- a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit des BV,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- c) die Wahl der Bezirksleitung, der Beauftragten nach § 20 Abs. 2 und zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über
 - 1. die Satzung und ihrer Auslegung,
 - 2. die Geschäfts- und die Wahlordnung,
 - 3. Anträge,
 - 4. Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern.

§ 14 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Bezirksleitung, der Beauftragten nach § 20 Abs. 2 sowie der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer endet mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (Rechnungsprüfung) dürfen nicht Mitglieder der Organe sein, sie sind nur dem Bezirkshauptvorstand verantwortlich und sollen gemeinsam tätig sein.
- (2) Die Rechnungsprüfung prüft das gesamte Rechnungswesen mindestens einmal jährlich. Sie kann unvermutete Prüfungen vornehmen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Rechnungsprüfung berichtet über das Ergebnis der Prüfungen dem Bezirkshauptvorstand.

§ 16 Bezirkshauptvorstand

(1) Der Bezirkshauptvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern der Bezirksleitung
- b) den Vorsitzenden der Ortsverbände (Stellvertretung ist zulässig)
- c) den Beauftragten nach § 20 Abs. 2

Jeder/jede Vorsitzende eines OV hat so viele Stimmen, wie sein/ihr OV Delegiertenstimmen nach § 11 auf dem Bezirkstag hat.

(2) Der Bezirkshauptvorstand tritt im Jahr mindestens zu einer Sitzung zusammen. Die bzw. der Bezirksvorsitzende beruft ihn unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung ein. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Der Bezirkshauptvorstand muss unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden,
a) wenn die bzw. der BV-Vorsitzende einen Mehrheitsbeschluss der Bezirksleitung nicht

- ausführen will,
b) auf schriftliches Verlangen der einfachen Mehrheit der Vorsitzenden der Ortsverbände unter

Angabe der Verhandlungsgegenstände.

In diesen Fällen ist die Sitzung binnen drei Wochen durchzuführen.

(4) Der Bezirkshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder der Bezirksleitung, anwesend sind.

(5) § 12 sowie die Geschäfts- und die Wahlordnung für den Bezirkstag gelten für die Sitzungen des Bezirkshauptvorstandes sinngemäß.

(6) An den Sitzungen des Bezirkshauptvorstandes nehmen beratend teil:

- a) die Ehrenvorsitzenden und die gewählten Ehrenmitglieder des BV,
- b) die Rechnungsprüfung,
- c) die Sprecherinnen bzw. Sprecher der gem. § 20 Abs. 1 vom Bezirkshauptvorstand einberufenen Ausschüsse
- d) Ortsverbände mit einer Mitgliederzahl bis 150 können eine/n Gastdelegierten, Ortsverbände mit mehr als 150 Mitgliedern können zwei Gastdelegierte entsenden.

(7) Der BV trägt die Kosten für die Entsendung der in Abs. 1 und 6 genannten Personen.

§ 17 Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstands

(1) Der Bezirkshauptvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) berufspolitische und soziale Fragen von besonderer Bedeutung,
- b) die Nachwahl von Mitgliedern der Bezirksleitung, der Rechnungsprüfung sowie der Beauftragten nach § 20 Abs. 2 im Falle vorzeitigen Ausscheidens,
- c) die Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bezirkstages fallen,
- d) die Einsetzung von Ausschüssen für den Bezirkstag,
- e) die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung und Reisekosten sowie deren Bezugsberechtigten,
- f) die Bestimmung der Delegierten zum ordentlichen Gewerkschaftstag sowie die Anzahl der Gastdelegierten.

(2) Der Bezirkshauptvorstand ist darüber hinaus für das Haushalts- und Kassenwesen des BV zuständig. Er nimmt einmal jährlich den Kassenbericht, den Vermögensbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen entgegen. Er entlastet die Bezirksleitung. Die Bezirksleitung hat bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.

§ 18 Bezirksleitung

(1) Die Bezirksleitung besteht aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und der bzw. dem Rechnungsführer. Der

Bezirksleitung gehört weiterhin eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer aus dem Kreis der BDZ – Senioren an. Ihr bzw. Ihm ist die Funktion nach § 20 Abs. 2 Buchst. c) zugeordnet.

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die BDZ – Jugend nach § 20 Abs. 2 Buchst. b) ist Mitglied der Bezirksleitung.

Die Mitglieder der Bezirksleitung erhalten für Ihre Vorstandstätigkeit eine Aufwandentschädigung

(2) Die bzw. der Bezirksvorsitzende, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden sowie die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer sind je für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Streitfalle trägt der BV die Beweislast. Sind sie einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Die Bezirksleitung tritt bei Bedarf zusammen. Dies soll mindestens vierteljährlich erfolgen und kann auch durch digitale Kommunikation erfolgen.

§ 19 Zuständigkeit der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist insbesondere zuständig für

- a) Geschäftsführung des BV,
- b) Vollzug der Beschlüsse des Bezirkstags und des Bezirkshauptvorstands,
- c) Beschlussfassung über Ort und Zeit des Bezirkstags,
- d) alle Angelegenheiten, über die nicht nach dieser Satzung der Bezirkstag oder der Bezirkshauptvorstand zu beschließen hat.

§ 20 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes können sich durch Ausschüsse beraten lassen. Sie legen deren Zusammensetzung, Sitzungstermine und Häufigkeit fest.

Es gibt jeweils eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die

- a) BDZ - Frauen
 - b) BDZ - Jugend
 - c) BDZ – Senioren
 - d) BDZ - Tarifangehörige
- (3) Die Beauftragten können in Absprache mit der Bezirksleitung Arbeitsgruppensitzungen zu einzelnen Themen durchführen. Die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen obliegt der bzw. dem Beauftragten. Die Ortsverbände sind zu beteiligen.
- (4) Die Bezirksleitung kann zu Sitzungen der Ausschüsse Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Mitglieder der Bezirksleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen der Beauftragten und Ausschüsse teilnehmen.

§ 21 Mitgliederinformation

Bei Bedarf informiert der BV durch Mitteilungsblätter, die in gedruckter oder elektronischer Form an die Ortsverbände versandt werden.

§ 22 Regionale Gliederung

(1) Der BV gliedert sich in Ortsverbände (OV), diese können sich in Regionalgruppen gliedern. Die Gründung einer Regionalgruppe bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des OV. Die Regionalgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Die Gründungen von OV bedürfen der Zustimmung des Bezirkshauptvorstandes.

(2) Ein OV sollte mindestens 30 Mitglieder haben.

(3) Die Zugehörigkeit der aktiven Beschäftigten zu einem OV richtet sich grundsätzlich nach dem Dienstort bzw. der Dienststelle. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der aktiven Beschäftigung richtet sich die Zugehörigkeit grundsätzlich nach dem Wohnort. Sofern dort ein OV für BDZ-Senioren besteht, gehört das Mitglied diesem OV an.

(4) Abweichend kann die Zugehörigkeit zu einem OV durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des OV oder der Bezirksleitung frei gewählt werden.

§ 23 Rechte der OV

(1) Die OV sind berechtigt,

- a) sich unter Beachtung dieser Satzung eine eigene Satzung geben,
- b) Anträge an den Bezirkstag zu stellen,
- c) über ihren Beitragsanteil zu verfügen,
- d) Beiträge in den Informationsmedien des BV zu veröffentlichen.

(2) Sofern im Bereich einer Behörde mehrere OV bestehen, können sich diese zur Vertretung gemeinsamer Interessen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen oder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher benennen.

§ 24 Pflichten der OV

Die OV haben

- a) einen Vorstand zu wählen,
- b) die Satzung des BDZ, diese Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung in ihrem Bereich zu sorgen,
- c) regelmäßig mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen abzuhalten und diese unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher der Bezirksleitung anzuzeigen,

- d) Änderungen im Mitgliederbestand und in den Vorständen der Bezirksleitung unverzüglich mitzuteilen,
- e) die Bezirksleitung über alle Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung und über ihren wesentlichen Schriftverkehr zu unterrichten sowie eine Ausfertigung ihrer Rundschreiben und Eingaben an diese zu übersenden,
- f) im Falle der Auflösung im Benehmen mit der Bezirksleitung zu beschließen, welchem OV die Mitglieder künftig angehören,
- g) den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Jede Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bezirkstags. Wenn hierdurch die organisatorische Selbständigkeit eingeschränkt oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Gewerkschaft bewirkt werden soll, bedarf der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Bezirkstags.
- (2) Die nach dieser Satzung zu beschließenden Wahl- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können von den zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 26 Auflösung des BV

- (1) Die Auflösung des BV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder dieses Bezirkstags beschlossen werden.
- (2) Der auflösende Bezirkstag wählt die Liquidatorin bzw. den Liquidator und beschließt über die Verwendung des BV-Vermögens sowie über die künftige Zuordnung der Mitglieder.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am Tage der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.